

Gewinnzusage ist verbindlich

Wer hat nicht schon einmal eine persönlich adressierte Zusendung erhalten, in der es lautete: „Sehr geehrte(r) Herr/Frau X, Sie haben den Preis... im Wert von ... gewonnen.“ Sodann wird der Angeschriebene darüber informiert, dass für die Einlösung des bereitgehaltenen Gewinns – oftmals eine nicht unbeträchtliche Geldsumme – nur noch ein paar ganz einfache Schritte zu unternehmen seien, etwa das Anwählen einer 0190er-Nummer oder das Bestellen einer bestimmten Ware. Meist wirft der „glückliche Gewinner“ einen solchen Brief einfach weg, glücklich allenfalls darüber, den Verkaufstrick erkannt zu haben. In der Tat wollen Absender derartiger Gewinnzusagen keinen Preis auszahlen, sondern gehen auf „Dummenfang“ – Aber halt! Unter Umständen kann sich der Empfänger einer Gewinnzusage am Ende glücklicher schätzen, als er zunächst gedacht hat. Es ist nämlich gesetzlich vorgeschrieben, dass ein Unternehmer, der Gewinnzusagen oder vergleichbare Mitteilungen an Verbraucher sendet und durch die Gestaltung dieser Zusendungen den Eindruck erweckt, dass der Verbraucher einen Preis gewonnen hat, dem Verbraucher diesen Preis zu leisten hat. Der Angeschriebene erwirbt einen gesetzlichen Anspruch (!) auf Einlösung des Gewinns, vorausgesetzt, dass er als Verbraucher angeschrieben wurde und aufgrund des Inhalts und der Gestaltung der Zusage davon ausgehen durfte, er werde einen bereits gewonnenen Preis erhalten.

Das Problem bei Gewinnzusagefällen besteht darin, einen bestehenden Anspruch praktisch auch durchzusetzen. Der konkrete Sender der Gewinnzusage lässt sich häufig nicht ausfindig zu machen. Er entpuppt sich beispielsweise als „Briefkastenfirma“, die ihren Sitz obendrein im Ausland hat. Der ausfindig gemachte Sender verfügt oft über kein

Geld, das ausgezahlt werden könnte. Auch hier bestehen durchaus Hilfsmöglichkeiten: So kann der Gewinnbetrag unter Umständen über Drittunternehmen, z.B. Telekommunikationsdienstleister eingetrieben werden, mit denen der Sender in Verbindung steht.

Es wird deutlich, dass sich der Anspruch auf Leistung eines zugesagten Gewinns praktisch nur mit Hilfe eines Anwalts und nahezu ausschließlich auf gerichtlichem Wege durchsetzen lässt; und das kostet Geld, das man – und sei der zugesagte Gewinn noch so attraktiv – möglicherweise nicht aus eigener Tasche vorstrecken will. Verfügt man allerdings über eine Rechtsschutzversicherung, so kann diese die Zahlung der Rechtsverfolgungskosten meist nicht mit dem Hinweis verweigern, dass es sich um die Verfolgung eines vom Versicherungsvertrag nicht gedeckten Anspruchs aus Spiel oder Wette handelt. Der Bundesgerichtshof hat in einer aktuellen Entscheidung (BGH, Urt. v. 15.3.2006 Az.: IV ZR 4/05) festgestellt, dass eine Rechtsschutzversicherung, die den Deckungsschutz in einem Gewinnzusagefall unberechtigt versagt, ihrem Versicherungsnehmer unter Umständen ihrerseits den gesamten vom Sender zugesagten Gewinn auszahlen muss, wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsstreit mit dem Sender wegen der unberechtigten Verweigerung der Deckungszusage nicht führen konnte.

VON DR. ROBERT HEIMBACH

Der Autor ist Rechtsanwalt bei der auf Immobilien- und Kapitalanlagerecht spezialisierten Anwaltskanzlei Dr. Storch in Berlin.